

08.06.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den
Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuordnungsgesetz - BGSNeuRegG)

Punkt 47 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 42:

"Art. 1 § 42 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen."

**Ausgeliefert am
09. JUNI 1994**

Begründung:

Das BGSN sollte wie auch die Länderpolizeigesetze den Anwendungsbereich für den verlängerten Unterbindungswahrsam allgemein und nicht nur auf Straftaten nach §§ 125, 125 a, 240 StGB beschränkt zulassen. Dies entspricht auch den Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis, wie sie im Erfahrungsbericht der vom UALEX eingerichteten Arbeitsgruppe dargestellt werden (Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.01.1993).